

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|---|--------|
| 2005 | ausgegeben zu Saarbrücken, 17. Mai 2005 | Nr. 13 |
|------|---|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

| | |
|---|-----|
| Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik und die Masterstudiengänge Angewandte Mathematik, Mathematische Grundlagenforschung. Vom 2. Februar 2005 | 144 |
|---|-----|

...

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Mathematik
und die Masterstudiengänge Angewandte Mathematik,
Mathematische Grundlagenforschung**

Vom 2. Februar 2005

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 i.V.m. § 85 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 476) folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik und die Masterstudiengänge Angewandte Mathematik und Mathematische Grundlagenforschung erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Bachelor-Studiengang Mathematik und die Masterstudiengänge Angewandte Mathematik und Mathematische Grundlagenforschung der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I (Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Grundsätze

Das Studium gliedert sich in Lehrveranstaltungen, die den Kategorien Vorlesungen mit oder ohne Übungen, Seminare, Hauptseminare oder Praktika zugeordnet sind. Jeder Absolvent/jede Absolventin des Bachelorstudiengangs und der Masterstudiengänge muss außerdem eine Abschlussarbeit, die Bachelor- bzw. Masterarbeit, verfassen. Jede Lehrveranstaltung hat ein in Leistungspunkten („Credit Points“) angegebenes Gewicht, das den Umfang der Lehrveranstaltung wiedergibt, und schließt mit einer – zumeist benoteten Leistungskontrolle – ab. Bestandene Leistungskontrollen sind

studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Bestandteile der Bachelor- bzw. Masterprüfung bzw. der Prüfungsleistung eines Moduls sind.

Das Bachelorstudium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 168 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten.

Das Masterstudium umfasst, aufbauend auf dem Bachelorstudiengang, Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie die Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung beträgt sechs Semester, im Teilzeitstudium bis zu neun Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Masterprüfung beträgt vier Semester, im Teilzeitstudium bis zu sechs Semester.
- (3) Die Prüfungsordnung und die entsprechenden Studienordnungen sind so konzipiert, dass die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeiten abgeschlossen werden können.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die folgenden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I jeweils für zwei Jahre zu wählenden Mitglieder angehören:

1. drei Professoren/Professorinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptberuflich in der Fachrichtung Mathematik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I tätig ist, sowie
3. ein Student/eine Studentin.

Für die Mitglieder jeder Gruppe sind genauso viele Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen.

(2) Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet über Zweifels- und Ausnahmefälle, die auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin zu behandeln sind. Die Entscheidung ist dem/der jeweils Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Prüfungsnoten und Gesamtnoten offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses ebenso wie die stellvertretenden Mitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller Angelegenheiten des Prüfungsausschusses zu verpflichten.

§ 5

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind die für das jeweilige Prüfungsgebiet zuständigen Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, die außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I sowie die in der Fakultät kooptierten Professoren/Professorinnen.

(2) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Vorsitzende bestellt die Prüfer/Prüferinnen aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten. In besonderen Fällen können wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes und anderer Hochschulen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Der Prüfungsausschuss bestellt ferner die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf bestellt werden, wer die Diplomprüfung/Masterprüfung in einem für die Prüfung relevanten Fach an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgelegt hat.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und einer Abschlussarbeit, der Bachelorarbeit. Die Masterprüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit, der Masterarbeit. Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitende Leistungskontrollen zu einer Lehrveranstaltung oder Prüfungsleistungen zu einem Modul, das aus 2 Lehrveranstaltungen besteht.

(2) Jede Lehrveranstaltung beinhaltet eine – zumeist benotete – Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erfolgt. Ein Modul im Sinne der Empfehlungen der KMK besteht aus einer oder zwei Lehrveranstaltungen. Sind zwei Lehrveranstaltungen zu einem Modul zusammengefasst, so findet nach Bestehen der Leistungskontrollen zu den Lehrveranstaltungen zusätzlich eine mündliche Prüfung über den Inhalt der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Modulelemente) statt. Für die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss einen Termin am Ende desjenigen Semesters, in dem die zweite der Leistungskontrollen bestanden wurde, oder in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters fest. Die Note für das Modul errechnet sich dann als das gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen der beiden Lehrveranstaltungen und der mit dem Faktor zwei gewichteten Note der mündlichen Prüfung. Ist die so ermittelte Note schlechter als 4,0, so muss die mündliche Prüfung wiederholt werden. Ist die Note auch nach zweimaliger Wiederholung schlechter als 4,0, so ist die Prüfung dieses Moduls endgültig nicht bestanden. Für Lehrveranstaltungen, die für sich alleine ein Modul bilden, gilt bei bestandener Leistungskontrolle die Prüfungsleistung als erbracht, und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die der Lehrveranstaltung entsprechenden Leistungspunkte. Die Studienordnung regelt, welche Lehrveranstaltungen zu einem Modul zusammengefasst werden.

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projektarbeiten (Praktika), Hauptseminar-, Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und Dauer der Leistungskontrolle für eine Lehrveranstaltung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzu-

geben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Spätestens einen Monat nach der Leistungskontrolle werden die Bewertungen der Teilnehmer bekanntgegeben und beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen dauern für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in der Regel 15 bis 30 Minuten. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Das Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der/die zu Prüfende einverstanden ist. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, Hauptseminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen) werden von einem sachkundigen Prüfer/einer sachkundigen Prüferin bewertet. Aufsichtsarbeiten dauern in der Regel 60 bis 180 Minuten und können bis zu 240 Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Hauptseminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(7) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

(8) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wird ermöglicht.

(9) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald

- der Kandidat/die Kandidatin die für das Studium notwendige Anzahl von mindestens 180 Leistungspunkten, davon mindestens 144 benotet,

- sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien erworben hat und
- die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) als bestanden bewertet wurde (siehe § 16).

(10) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald

- der Kandidat/die Kandidatin die für das Studium notwendige Anzahl von mindestens 120 Leistungspunkten, davon mindestens 105 benotet,
- sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien erworben hat und
- die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit) als bestanden bewertet wurde (siehe § 22, § 28).

(11) Falls der Kandidat/die Kandidatin mehr als die minimal notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Aufnahme in das Zeugnis auswählen sowie darüber hinaus die Umwandlung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungskontrolle in eine unbenotete, bestandene Leistungskontrolle vornehmen, sofern weiterhin alle Anforderungen bezüglich der Mindestanzahlen an Leistungspunkten erfüllt sind. Jede Lehrveranstaltung kann nur in einer einzigen Lehrveranstaltungskategorie berücksichtigt werden. Die Lehrveranstaltungen für das Masterzeugnis müssen von den Lehrveranstaltungen eines der Zulassung zum Masterstudium zugrunde liegenden Bachelorzeugnisses verschieden sein.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen deutschen Universität erbracht worden sind, werden angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, bei der insbesondere die Ergebnisse von Evaluierungsverfahren heranzuziehen sind. Die Ablehnung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Studien- und Prüfungsleistungen in Form unbenoteter Leistungspunkte oder mit der Note 4,0 anerkannt. Auf begründeten Antrag kann zur Feststellung einer Note für eine derartige Leistung auch eine Prüfung stattfinden. Im Bachelor- und im Masterzeugnis ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn die hierfür notwendigen Unterlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(4) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen nach Absatz 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist die Gelegenheit zu rechtllichem Gehör zu geben.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Eine Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

| | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 | = gut | = eine überdurchschnittliche Leistung, |
| 3 | = befriedigend | = eine durchschnittliche Leistung, |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt, |
| 5 | = nicht ausreichend | |

Zur differenzierten Bewertung können durch Verringern oder Erhöhen der Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine mit der Note „nicht ausreichend“ (= 5) bewertete Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Die Zeugnisse des Bachelorstudiums und des Masterstudiums führen jeweils den Titel, das Semester und den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin der bestandenen Prüfungsleistungen, die nach § 6 Abs. 11 zur Aufnahme in das Zeugnis ausgewählt werden, mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und – soweit benotet – der Note auf. Außerdem wird die Gesamtanzahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Bei diesem Mittelwert

wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

| | |
|-------------------|---------------|
| bis 1,5: | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5: | gut, |
| über 2,5 bis 3,5: | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0: | ausreichend. |

(3) Das Masterzeugnis wird mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ („Honour's Degree“) verliehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Die Gesamtnote ist 1,1 oder besser und die Gesamtstudiendauer übersteigt die Regelstudienzeit um höchstens 1 Semester.
- b) Die Gesamtnote ist 1,3 oder besser und die Gesamtstudiendauer war nicht länger als die Regelstudienzeit.
- c) Die Gesamtnote ist 1,5 oder besser, die Gesamtstudiendauer war nicht länger als die Regelstudienzeit und es wurden im Mittel über das gesamte Studium mindestens 35 Leistungspunkte pro Semester erworben.

(4) Die Bachelor- und Masterzeugnisse sowie die entsprechenden Urkunden werden auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Die Urkunde bescheinigt dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“(B.Sc.) bzw. „Master of Science“(M.Sc.).

(5) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Leistungspunkte aufführt. Die Form dieser Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

§ 10

Regelzeitpunkte, Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung eines Semesters ist nur im Rahmen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Bedingungen möglich. Für eine nicht bestandene Leistungskontrolle wird in jedem Semester die Gelegenheit zur Wiederholung gegeben. Unabhängig von der Form der nicht bestandenen Leistungskontrolle kann die Wiederholungsprüfung als mündliche oder als schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) Für jede Lehrveranstaltung wird ein Regelzeitpunkt festgelegt bis zu dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht werden soll. Dieser wird

in den jeweiligen Studienordnungen bekannt gemacht. Wird die Prüfungsleistung vor dem jeweiligen Regelzeitpunkt erbracht, so kann sie zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Wurde die Prüfung vor dem Regelzeitpunkt einmalig nicht bestanden, so gilt der Versuch als nicht unternommen (Freiversuch). Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

(3) Prüfungsleistungen können ab dem Regelzeitpunkt nur zweimal wiederholt werden. Ist keiner der Wiederholungsversuche erfolgreich, so geht der Prüfungsanspruch verloren.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit) kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden. Die Anmeldung der Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit erfolgen.

§ 11

Fortschrittskontrolle und Studienberatung

Im Vollzeitstudium werden von den Studierenden die folgenden Mindestleistungen erwartet:

(1) Im Bachelorstudiengang:

- Nach 1 Semester mindestens 9 Leistungspunkte.
- Nach 2 Semestern mindestens 36 Leistungspunkte.
- Nach 4 Semestern mindestens 72 Leistungspunkte.
- Nach 6 Semestern mindestens 108 Leistungspunkte.
- Nach 8 Semestern mindestens 144 Leistungspunkte.

Hierbei werden ausschließlich die in § 15 (2) aufgeführten Mindestanzahlen angerechnet. Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul aus zwei Lehrveranstaltungen gehören, gelten dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu der Lehrveranstaltung bestanden wurde und noch nicht länger als ein Jahr zurückliegt sowie die Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist.

(2) Im Masterstudiengang Angewandte Mathematik

- Nach 1 Semester mindestens 9 Leistungspunkte.
- Nach 2 Semestern mindestens 36 Leistungspunkte.
- Nach 4 Semestern mindestens 78 Leistungspunkte.
- Nach 5 Semestern mindestens 90 Leistungspunkte.

Hierbei werden ausschließlich die in § 21 (2) aufgeführten Mindestanzahlen angerechnet.

(3) Im Masterstudiengang Mathematische Grundlagenforschung:

- Nach 1 Semester mindestens 9 Leistungspunkte.
- Nach 2 Semestern mindestens 36 Leistungspunkte.
- Nach 4 Semestern mindestens 78 Leistungspunkte, davon mindestens 27 aus der Kategorie der weiterführenden Vorlesungen zu Gebieten außerhalb des Vertiefungsgebiets, mindestens 18 aus der Kategorie der Spezialvorlesungen des Vertiefungsgebiets, mindestens 6 aus der Kategorie der Hauptseminare.

(4) Hat ein Studierender/eine Studierende am Ende eines Semesters die erwartete Mindestleistung nicht erbracht, so wird er/sie unter Fristsetzung zu einem Gespräch mit einer/einem vom Prüfungsausschuss benannten Prüfungsberechtigten aufgefordert.

In diesem Beratungsgespräch wird für das weitere Studium ein persönlicher Studienplan vereinbart, dessen Einhaltung durch weitere Beratungsgespräche am Ende jedes Semesters kontrolliert wird.

Der persönliche Studienplan muss die Erreichung folgender Mindestleistungen gewährleisten:

- Bei Beratung nach dem 1. Semester: Mindestens 9 weitere Leistungspunkte nach dem 2. Semester und mindestens je 36 weitere Leistungspunkte nach jedem folgenden Studienjahr.
- Bei Beratung nach dem 2., 4., 6. oder 8. Semester: Mindestens je 36 weitere Leistungspunkte nach jedem folgenden Studienjahr.

(5) Erbringt der/die Studierende die neuen Mindestleistungen nach (4) nicht, so verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses festgestellt. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(6) Den Belegplan für die ersten beiden Semester im Bachelorstudium regelt die Studienordnung vollständig. Die Belegpläne für alle weiteren Studienjahre erstellt der Studierende/die Studierende in Beratung mit einer/einem Prüfungsberechtigten und teilt dies dem Prüfungsausschuss mit.

§ 12 Teilzeitstudium

(1) Wenn zwingende Gründe ein Vollzeitstudium ausschließen, z.B. Kinderbetreuung, kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme von der Ausschlussregelung nach § 11, Absatz 4 beschließen. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss dem/der betroffenen Studierenden die Aufnahme eines Teilzeitstudiums gemäß Universitätsgesetz genehmigen.

(2) Im Bachelorstudiengang können höchstens 6 Semester, in den Masterstudiengängen höchstens 4 Semester im Teilzeitstudium absolviert werden. Abschlussarbeiten können nicht in Teilzeit absolviert werden.

(3) Die Studienabschlüsse (§ 18, § 24, § 30) sowie Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen (§ 15 (2), § 16 und § 21 (2), § 22, § 27 (2), § 28) unterscheiden sich nicht von denen des Vollzeitstudiums.

(4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebots.

(5) Teilzeitsemester müssen jeweils zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- bzw. Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Zulassung zum Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat.

(6) Die in § 11 genannten Fristen verlängern sich wie folgt:

- Bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
- bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
- bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester.

(7) Studierende im Teilzeitstudium müssen mindestens alle zwei Semester an einem Beratungsgespräch mit einer/einem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 (1) der Fachrichtung teilnehmen.

II. Bachelorstudiengang

§ 13 Ziele des Studiengangs

Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs „Mathematik“ sollen im Rahmen ihres Studiums mathematische Fertigkeiten erlangen, die sie sowohl auf die Praxisanforderungen der Berufstätigkeit als auch auf

einen weiterführenden Masterstudiengang vorbereiten. Die Studierenden sollen insbesondere folgende Fähigkeiten erwerben und fortbilden: Abstraktionsvermögen, exakte Arbeitstechnik, Modellierung und mathematische Formulierung von Problemen aus Anwendungsdisziplinen sowie die Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Lösungen auf der Basis der erlernten wissenschaftlichen Methoden.

Um eine zielorientierte Ausbildung zu gewährleisten, werden für den Bachelorstudiengang "Mathematik" die folgenden Vertiefungsgebiete angeboten:

- Algebra mit Themen aus der Computeralgebra, Algebraischen Geometrie, Kombinatorik, Zahlentheorie, Kryptographie und Codierungstheorie
- Analysis mit Themen zu Partiellen Differentialgleichungen, Differentialgeometrie, Variationsrechnung, Funktionalanalysis und Numerik
- Angewandte Mathematik mit Themen zu Anwendungen in Wirtschaft, Finanzen, Technik, Industrie, Visual Computing und Statistik.

Der/Die Studierende legt das Vertiefungsgebiet zu Beginn des 3. Semesters fest und gestaltet seinen/ihren Belegplan wie in der Studienordnung vorgesehen mit Beratung. Die Wahl ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungen zum Bachelorstudium und zur Bachelorprüfung setzen voraus: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 69 UG.

§ 15

Anforderungen für den Bachelorstudiengang, Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung

(1) Das Bachelorstudium umfasst Lehrveranstaltungen der folgenden Kategorien:

- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Analysis,
- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Algebra,
- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Angewandten Mathematik,

- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Programmierung,
- 1 Seminar aus dem Bereich der Mathematik,
- Vorlesungen mit/ohne Übungen sowie mindestens ein Berufspraktikum oder mindestens ein Hauptseminar oder Projektseminar aus dem Vertiefungsgebiet,
- Lehrveranstaltungen eines Nebenfachs.

Mögliche Nebenfächer sind Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Physik, Chemie, Ingenieurwissenschaften. Als Nebenfach kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag ferner jedes weitere Fach zugelassen werden, das in nennenswertem Umfang mathematische Methoden verwendet. Der Prüfungsausschuss setzt im Einvernehmen mit den Vertretern/Vertreterinnen des jeweiligen Fachs die Studieninhalte im Nebenfach fest.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von mindestens 168 Leistungspunkten, von denen 123 benotet sein müssen. Dabei sind die folgenden Mindestanzahlen an Leistungspunkten zu erwerben:

a) Pflichtbereich:

- 27 Leistungspunkte, davon mindestens 18 benotet, aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Analysis,
- 18 benotete Leistungspunkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Linearen Algebra,
- 18 benotete Leistungspunkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Angewandten Mathematik,
- 6 benotete Leistungspunkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Programmierung/Modellierung.

b) Vertiefungsgebiet:

- 27 benotete Leistungspunkte aus der Kategorie der weiterführenden Vorlesungen oder Spezialvorlesungen mit/ohne Übungen,
- 6 Leistungspunkte im Rahmen des Bachelorseminars,
- 12 Leistungspunkte für ein sechswöchiges Berufspraktikum oder 8 Leistungspunkte für ein Hauptseminar aus dem Vertiefungsgebiet und 4 Leistungspunkte für ein Seminar oder für Tutorentätigkeit. Ein Praktikumsbericht bzw. eine Hauptseminararbeit sind anzufertigen. Näheres regelt die Studienordnung.

c) Wahlpflichtbereich:

18 Leistungspunkte, davon mindestens 9 benotet, aus der Kategorie der weiterführenden Vorlesungen oder Spezialvorlesungen mit/ohne Übungen, die nicht zum Vertiefungsgebiet gehören. Abhängig vom gewählten Vertiefungsgebiet können Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 9 Leistungspunkten verbindlich vorgeschrieben werden.

d) Nebenfach:

36 Leistungspunkte aus Veranstaltungen eines Nebenfachs, davon mindestens 18 benotet.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Projektarbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem unter Anleitung zu lösen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Das jeweilige Thema soll in Zusammenhang mit dem gewählten Vertiefungsgebiet stehen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem/jeder Prüfungsberechtigten der Fachrichtung Mathematik vergeben werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt einen Monat. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit wird von einem/einer hierzu vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten der Fachrichtung Mathematik begutachtet und

mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 und 2 bewertet. Das Gutachten ist innerhalb eines Monats zu erstellen.

(8) Ist die Arbeit von dem/der Gutachter/Gutachterin mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Mathematik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I als Gutachter zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Ist diese Bewertung ebenfalls „nicht ausreichend“, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“. Wird vom zweiten Gutachter die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet, so entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende über die endgültige Bewertung der Arbeit.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal mit Ausgabe eines neuen Themas wiederholt werden.

(10) Das Gewicht der Arbeit in der Gesamtnote der Bachelorprüfung beträgt 12 Leistungspunkte.

§ 17 Anmeldung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung, in der eine Prüfungsleistung erbracht wird. Die Bachelorprüfung soll zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein (Regelzeitpunkt für den Abschluss).

(2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Nachweis der erfüllten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14,
2. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom- oder Staatsexamensvorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplom- bzw. Staatsexamensprüfung oder eine Masterprüfung im Studiengang Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.

(3) Im 3. Semester wird dem Prüfungsausschuss das gewählte Vertiefungsgebiet mitgeteilt.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom- oder Staatsexamensvorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplom- bzw. Staatsexamensprüfung oder die Masterprüfung im Studiengang Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(6) Das Prüfungssekretariat legt für jeden Kandidaten/jede Kandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldungen und Ergebnisse aller Leistungskontrollen vermerkt werden.

§ 18

Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde und Hochschulgrad

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 auszustellen. Ferner erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Bachelorurkunde. Das Zeugnis ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Urkunde ist vom Dekan/von der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I und vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Es enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Die Urkunde bescheinigt dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“(B.Sc.).

(3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Masterstudiengang Angewandte Mathematik

§ 19

Ziele des Studiengangs

Ziel des Masterstudiengangs Angewandte Mathematik ist es, ergänzend und vertiefend zum vorhergehenden Bachelorstudiengang, auf eine For-

schungs- und anspruchsvolle Entwicklungstätigkeit im Bereich der Angewandten Mathematik vorzubereiten. Um eine zielorientierte Ausbildung zu gewährleisten, werden auch im Masterstudiengang drei Vertiefungsgebiete angeboten.

- Wirtschaft und Finanzen,
- Industrie und Technik,
- Visual Computing

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungen zum Masterstudium und zur Masterprüfung setzen voraus:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 69 Abs. 4 UG und
2. das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Mathematik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder den Nachweis einer sonstigen gleichwertigen Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch ein Bachelor-, Master- oder Diplomzeugnis oder sonstiges vergleichbares Abschlusszeugnis eines anderen Studiengangs als Voraussetzung zur Zulassung anerkennen, sofern der Nachweis entsprechender Studienleistungen im Fach Mathematik erbracht wird.
3. Eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin die Bachelorprüfung, die Diplom- oder Staatsexamensvorprüfung, die Diplom- bzw. Staatsexamensprüfung oder die Masterprüfung im Studiengang Mathematik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.
4. Die besondere Eignung nach § 69 Abs. 5 UG.

(2) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, kann der Kandidat/die Kandidatin die vorläufige Zulassung zur Masterprüfung beantragen, die zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen des Masterstudiums berechtigt. Das Bachelorzeugnis ist nachzureichen. Die besondere Eignung nach Absatz 1 Nr. 4 ist gegeben, wenn die bisherigen Studienleistungen der Bewerberin/des Bewerbers oder andere von der Bewerber-

berin/vom Bewerber vorgetragene Umstände die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erwarten lassen. Sie ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines/einer Prüfungsberechtigten nachzuweisen. Kriterien gemäß Satz 3 können insbesondere sein:

- einschlägige Auslands- und Praxiserfahrungen,
- zusätzlich zum bisherigen Studium erworbene Fachkenntnisse,
- Gutachten auswärtiger Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- das in Form eines Dossiers dokumentierte besondere Studieninteresse.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Bachelorprüfung, die Diplom- oder Staatsexamensvorprüfung, die Diplom- bzw. Staatsexamensprüfung oder die Masterprüfung im Studiengang Mathematik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 21

Anforderungen für den Masterstudiengang Angewandte Mathematik, Prüfungsleistungen für die Masterprüfung

(1) Das Masterstudium umfasst Lehrveranstaltungen der folgenden Kategorien:

- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Mathematischen Grundlagen,
- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Numerischen Methoden,
- Vorlesungen mit/ohne Übungen aus dem Bereich des Vertiefungsgebiets,
- ein Hauptseminar aus dem Bereich des Vertiefungsgebiets oder der Angewandten Mathematik,
- das Masterseminar.

(2) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der wissenschaftlichen Arbeit (Masterarbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten, von denen mindestens 75 benotet sein müssen. Prüfungs-

leistungen, die bereits in die Bachelorprüfung eingebracht wurden, werden nicht für die Masterprüfung angerechnet. Es sind die folgenden Mindestanzahlen an Leistungspunkten zu erwerben:

a) Mathematische Grundlagen:

27 benotete Leistungspunkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit/ohne Übungen oder der Hauptseminare, davon mindestens 18 benotet.

b) Angewandte Mathematik:

18 benotete Leistungspunkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen.

c) Vertiefungsgebiet:

18 benotete Leistungspunkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen.

d) 6 Leistungspunkte aus der Kategorie der Hauptseminare.

e) 12 benotete Leistungspunkte im Rahmen des Masterseminars.

Weitere benotete Leistungspunkte können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen der Mathematik oder einer Anwendungsdisziplin erworben werden. Ferner können 4 unbenotete Leistungspunkte im Rahmen von Tutorentätigkeit erworben werden.

(3) Leistungspunkte des Masterstudiengangs können auch erbracht werden, während die Studentin/der Student im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist.

§ 22

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme der Angewandten Mathematik weitgehend selbständig zu bearbeiten und die gewonnenen Resultate zu dokumentieren, zu präsentieren und einzuordnen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem/jeder (Junior-)Professor/Professorin, Hochschuldozenten/Hochschuldozentin, Professor/Professorin im Ruhestand, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin der Fachrichtung Mathematik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder einem/einer kooptierten Professor/Professorin vergeben werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss spätestens drei Monate nach der Erbringung der letzten Prüfungsleistung gemäß § 21 (2) vergeben werden.

Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit wird von zwei Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen der Universität des Saarlandes begutachtet und mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 und 2 bewertet. In besonderen Fällen können Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellt werden. Zu den beiden Gutachtern/Gutachterinnen gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen muss Professor/Professorin, Juniorprofessor/Juniorprofessorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, Professor/Professorin im Ruhestand, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozent/Privatdozentin oder außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin der Fachrichtung Mathematik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I sein. Die Gutachten sind innerhalb eines Monats zu erstellen.

(8) Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 1,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Mathematik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I als Gutachter zu bestellen.

(9) Ist die Arbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter/der anderen Gutachterin aber mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Mathematik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I als Gutachter zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Ist diese Bewertung ebenfalls nicht ausreichend, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal mit Ausgabe eines neuen Themas wiederholt werden.

(11) Das Gewicht der Arbeit in der Gesamtnote der Masterprüfung beträgt 30 Leistungspunkte. Jeweils 15 Leistungspunkte entfallen auf die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, sofern beide mindestens „ausreichend“ sind und um nicht mehr als 1,0 voneinander abweichen.

Bei den Fällen gemäß Absatz 8 oder Absatz 9, in denen insgesamt drei Bewertungen vorliegen, von denen wenigstens zwei mindestens „ausreichend“ sind, entfallen jeweils 10 Leistungspunkte auf jede der drei Bewertungen, sofern die hiernach ermittelte Note besser als 4,0 ist. Ist sie 4,0 oder schlechter, so wird die Arbeit mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet.

§ 23

Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle der ersten Lehrveranstaltung, in der der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfungsleistung erbringen möchte. Bei der Anmeldung gibt der/die Studierende das von ihm/ihr gewählte Vertiefungsgebiet bekannt.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom- oder Staatsexamensvorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplom- bzw. Staatsexamensprüfung oder eine Masterprüfung im Studiengang Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Das Prüfungssekretariat legt, sofern dies nicht bereits für die Bachelorprüfung geschehen ist, für den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vermerkt werden.

§ 24

Masterzeugnis, Urkunde und Hochschulgrad

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 ausgestellt. Ferner erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Masterurkunde. Das Zeugnis ist von dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Urkunde ist vom Dekan/von der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I und von dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Die Urkunde bescheinigt dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.).

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, wann das Prüfungsverfahren abgeschlossen worden ist.

IV. Masterstudiengang Mathematische Grundlagenforschung

§ 25

Ziele des Studiengangs

Ziel des Masterstudiengangs ist es, ergänzend und vertiefend zum vorhergehenden Bachelorstudiengang, auf eine Forschungs- und anspruchsvolle Entwicklungstätigkeit im Bereich der Mathematik und deren Anwendungen vorzubereiten. Der Studiengang ist ein stärker forschungsorientierter Studiengang im Sinne der Strukturvorgaben der KMK. Um eine zielorientierte Ausbildung zu gewährleisten, werden im Masterstudiengang folgende Vertiefungsgebiete angeboten:

- Algebra
- Geometrie
- Analysis
- Numerik und Angewandte Mathematik
- Stochastik und Finanzmathematik

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungen zum Masterstudium und zur Masterprüfung setzen voraus:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 69 Abs. 4 UG und
2. das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Mathematik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder den Nachweis einer sonstigen gleichwertigen Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch ein Bachelor-, Master- oder Diplomzeugnis oder sonstiges vergleichbares Abschlusszeugnis eines anderen Studiengangs als Voraussetzung zur Zulassung anerkennen, sofern der Nachweis entsprechender Studienleistungen im Fach Mathematik erbracht wird.
3. Eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin die Bachelorprüfung, die Diplom- oder Staatsexamensvorprüfung, die Diplom- bzw. Staatsexamensprüfung oder die Masterprüfung im Studiengang Mathematik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.
4. Die besondere Eignung nach § 69 Abs. 5 UG.

(2) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, kann der Kandidat/die Kandidatin die vorläufige Zulassung zur Masterprüfung beantragen, die zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen des Masterstudiums berechtigt. Das Bachelorzeugnis ist nachzureichen. Die besondere Eignung nach Absatz 1 Nr. 4 ist gegeben, wenn die bisherigen Studienleistungen der Bewerberin/des Bewerbers oder andere von der Bewerberin/vom Bewerber vorgetragene Umstände die erfolgreiche Absolvierung des

Masterstudiums erwarten lassen. Sie ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer/eines Prüfungsberechtigten nachzuweisen. Kriterien gemäß Satz 3 können insbesondere sein:

- einschlägige Auslands- und Praxiserfahrungen,
- zusätzlich zum bisherigen Studium erworbene Fachkenntnisse,
- Gutachten auswärtiger Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- das in Form eines Dossiers dokumentierte besondere Studieninteresse.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Bachelorprüfung, die Diplom- oder Staatsexamensvorprüfung, die Diplom- bzw. Staatsexamensprüfung oder die Masterprüfung im Studiengang Mathematik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 27

Anforderungen für den Masterstudiengang Mathematische Grundlagenforschung, Prüfungsleistungen für die Masterprüfung

(1) Das Masterstudium umfasst Lehrveranstaltungen der folgenden Kategorien:

- Grundvorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Mathematik,
- Spezialvorlesungen mit/ohne Übungen aus dem Bereich der Mathematik,
- Vorlesungen mit/ohne Übungen aus dem Bereich eines eventuellen Nebenfachs,
- Lektüreseminare,
- ein Hauptseminar aus dem Bereich des Vertiefungsgebiets,
- das Masterseminar.

(2) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der wissenschaftlichen Arbeit (Masterarbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten, von denen mindestens 60 benotet sein müssen. Prüfungsleistungen, die bereits in die Bachelorprüfung eingebracht wurden, werden nicht

für die Masterprüfung angerechnet. Es sind die folgenden Mindestanzahlen an Leistungspunkten zu erwerben:

a) Lehrveranstaltungen außerhalb des Vertiefungsgebiets:

36 Leistungspunkte aus der Kategorie weiterführende Vorlesungen oder Spezialvorlesungen mit/ohne Übungen oder der Hauptseminare, davon mindestens 18 benotet. Die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen soll eine hinreichende Breite der mathematischen Ausbildung gewährleisten.

b) Spezialvorlesungen im Vertiefungsgebiet:

18 benotete Leistungspunkte aus der Kategorie der Spezialvorlesungen mit Übungen.

c) 6 benotete Leistungspunkte aus der Kategorie der Hauptseminare.

d) 12 Leistungspunkte im Rahmen der Masterseminare.

Weitere benotete oder unbenotete Leistungspunkte können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen der Mathematik oder einer Anwendungsdisziplin erworben werden. Ferner können 4 unbenotete Leistungspunkte im Rahmen von Tutorentätigkeit erworben werden.

(3) Leistungspunkte des Masterstudiengangs können auch erbracht werden, während die Studentin/der Student im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist.

§ 28

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme der Mathematischen Grundlagenforschung weitgehend selbständig zu bearbeiten und die gewonnenen Resultate zu dokumentieren, zu präsentieren und einzuordnen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem/jeder (Junior-)Professor/Professorin, Hochschuldozenten/Hochschuldozentin, Professor/Professorin im Ruhestand, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin der Fachrichtung Mathematik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder einem/einer kooptierten Professor/Professorin vergeben werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss spätestens drei Monate nach der Erbringung der letzten Prüfungsleistung gemäß § 27 (2) vergeben werden.

Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt zwei Monate. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit wird von zwei Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen der Universität des Saarlandes begutachtet und mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 und 2 bewertet. In besonderen Fällen können Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellt werden. Zu den beiden Gutachtern/Gutachterinnen gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen muss Professor/Professorin, Juniorprofessor/Juniorprofessorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, Professor/Professorin im Ruhestand, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozent/Privatdozentin oder außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin der Fachrichtung Mathematik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I sein. Die Gutachten sind innerhalb eines Monats zu erstellen.

(8) Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 1,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Mathematik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I als Gutachter zu bestellen.

(9) Ist die Arbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter/der anderen Gutachterin aber mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Mathematik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I als Gutachter zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Ist diese Bewertung ebenfalls nicht ausreichend, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal mit Ausgabe eines neuen Themas wiederholt werden.

(11) Das Gewicht der Arbeit in der Gesamtnote der Masterprüfung beträgt 30 Leistungspunkte. Jeweils 15 Leistungspunkte entfallen auf die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, sofern beide mindestens „ausreichend“ sind und um nicht mehr als 1,0 voneinander abweichen.

Bei den Fällen gemäß Absatz 8 oder Absatz 9, in denen insgesamt drei Bewertungen vorliegen, von denen wenigstens zwei mindestens „ausreichend“ sind, entfallen jeweils 10 Leistungspunkte auf jede der drei Bewertungen, sofern die hiernach ermittelte Note besser als 4,0 ist. Ist sie 4,0 oder schlechter, so wird die Arbeit mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet.

§ 29

Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle der ersten Lehrveranstaltung, in der der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfungsleistung erbringen möchte. Bei der Anmeldung gibt der/die Studierende das von ihm/ihr gewählte Vertiefungsgebiet bekannt, ein Wechsel des Vertiefungsgebiets ist innerhalb des ersten Studienjahres möglich. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch einen Wechsel des Vertiefungsgebiets im zweiten Studienjahr zulassen.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom- oder Staatsexamensvorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplom- bzw. Staatsexamensprüfung oder eine Masterprüfung im Studiengang Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat

oder ob er/sie sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Das Prüfungssekretariat legt, sofern dies nicht bereits für die Bachelorprüfung geschehen ist, für den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vermerkt werden.

§ 30

Masterzeugnis, Urkunde und Hochschulgrad

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 ausgestellt. Ferner erhält der Kandidat/die Kandidatin eine Masterurkunde. Das Zeugnis ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Urkunde ist vom Dekan/von der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I und vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Taan dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Die Urkunde bescheinigt dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.).

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, wann das Prüfungsverfahren abgeschlossen worden ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag ist der Kandidat/die Kandidatin vor Abschluss des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung zu unterrichten.

(2) Verfahrensentscheidungen eines Prüfers/einer Prüferin oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind auf Antrag des/der Betroffenen vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 29. April 2005

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)